


**Zürich schreibt Zug am 9. Nov. 1682**, dass es unabhängig vom verlangten Verbot gegen den Diebstahl an der Zürcher Sihltrift, neu das Holz zeichnen lasse und ausserdem Kirchmeier Peter Weber unbefugt bis ins Dorf Horgen „Mühle fahre“.  
**StAZG Theke Nr.136 Abtlg G XII. E, Bauwesen, A. Bäche, Flüsse, Seen 1585-1696**


Transkription	Neusprachlich (wörtlich)
<p><b>Umschlag</b>  Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsammen, Weisen  Amman und Rath der Stadt und Ambt[e]s Zug,  Unseren insonders gudten Fründen, Getrüwen  Lieben Alten Eidtgnosen</p>	<p>Den frommen, umsichtigen, ehrsammen [und] weisen  Amann und Rat der Stadt und [des] Amts Zug,  unseren besonders guten Freunden, getreuen  lieben Alteidgenossen</p>
<p>Seite1</p>	
<p>Unser fründtlich Willig dienst; sambt was wir Ehren Liebs  und guodts vermögend an vor: Fromm, Fürsichtig, Ehrsam,  Weise: insonders gudte Fründ, und getrüwe Liebe Alte  Eidtgnosen.  Wir haben auf Üwerem vom 13<sup>ten</sup>. huius 8t: N. Zugeneugen  ersehen, welcher masen Ihr unser G.L.A.E: die jenigen  Eüwerer Angehörigen, welche etwann die zeith her unsers  uf der Sill herabflötsendes holtz ausgezogen und entwendet,  hierumb ernstlich zu und gestellt, und wesen Sie sich darüber  zu Ihrer Verantwortung haben vernehmen lasen: gleich  wie nun das hierauf von Eüch Unseren G:L:A.E. onge-  regten den Eüweren auferlegte verbodt sich desen für das  Künfftige zu müsigen uns zu fründt. Eidtgnösischen  gefallen micht: Also sollend Üch Wir hinwiderumb, zu  der selben verhalt, unberichtet nicht lasen, dass wir be-  reits die befehlende anstalt verfügt haben, dass von nun  an alles unsers Holtz, so uf der Sill allher wird geflötzt  werden, zu verhuedtung mehreren dergleichen schadens, mit  einem gewüsen Zeichen bezeichnet werden solle, und daher  die zuversichtliche hofnung tragen wollen, es werden  die Üwerige gethannem versprächen gemäs sich dieses orts  für hin der masen bezeigen, dass wir zu so thannen klägten  kein ursach mehr gewünnen, Midthin aber sollen Üch  Unseren G:L:A.E. wir nicht verhalten, dass uns von  neüwen Klagend vor komme, dass der Üchem Kilchmeyer  Peter Weber, der von uns unterem 30ten Septembris  nächsthin des Mülli-Fahrens-halb ausgefellter Urthell  **** Seite 2 ****  nicht aller dings nachlebe; sondern <u>unersucht</u>, auch so gar bis  in das dorff Horgen, zu Mülli abhole, und denen dingen,  über die Ihme vorgeschrieben mas, gar zu embsich nachstelle.  Deswegen an Üch unser G:L:A.E. unser Fründt  Eidgn[össischem]-  ersuochen gelanget, ihr wollet ihme solches mit gezimmendem  ernst, und zwahren mit dieser erinnerung vorhalten, dass  wann Er der ihme nur uf Blosses zusehen hin gerichteten  gnad fehrners geniesen wolle, Er sich inner den Marchen  der bescheidenheidt halten thüye. Darmit dann wir unss  gesambt Godtes heil werthen gnaden Schirm wolergeben.  Daten: den 9ten. Novembris Ao. 1682.  <p style="text-align: right;">Buergermeister und Rath  der Stadt Zürich.</p></p>	<p>Unser freundlich williger Dienst samt was wir Ehrenliebes  und Gutes [zu tun] vermögen vor allem [für unsere]  frommen, umsichtigen, ehrsammen, weisen [und] insbe-  sondere guten Freunde und getreuen, lieben Alteidge-  nossen.  Wir haben auf Eure Nachricht vom 13. Okt. dieses Jahres  zu genügen sehen können, welcher massen Ihr, unsere  guten, lieben Alteidgenossen, diejenigen Eurer Angehö-  rigen, welche ziemlich viel über die Zeit [von] unserem  auf der Sihl hinunter triftenden Holzes herausgezogen  und entwendet [haben], hierfür ernsthaft zur [Rede]  gestellt [habt], wo-rüber sie [die Diebe] sich zu ihrer  Verantwortung haben vernehmen lassen: Egal wie nun  das hierfür von Euch, unseren guten, lieben  Alteidgenossen, angeregte [und] den Euren auferlegte  Verbot, sich dessen [dem Stehlen] für das Künftige zu  mässigen, zu unserem freundeidgenössischem Gefallen  ausfällt: So sollen wir wiederum Euch zu demselben  Sachverhalt, nicht ohne Nachricht lassen, dass wir bereits  die befohlene Massnahme verfügt haben, dass von nun  an alles unseres Holz, so [es] auf der Sihl hierher getriftet  wird, zur Verhütung noch mehr der-gleichen Sachadens,  mit einem gewissen Zeichen bezeichnet werden soll, und  [wir] daher die zuversichtliche Hoffnung hegen wollen, es  werden die Eurigen [den] getätigten Versprechen gemäss  sich an diesem Ort weiterhin dermassen benehmen, dass  wir zu so getätigten Klagen keine Ursache mehr finden.  Mithin aber sollen [wir] Euch, unseren guten, lieben  Alteidgenossen nicht vorenthalten, dass uns neue Klagen  vorgetragen [wer-den], dass der Eure Kirchenmeier Peter  Weber dem von uns am 30. September gegen [sein]  weiteres Mühlenfahren gefällten Urteil****Seite 2 ****  allerdings nicht nachlebe, sondern unbehelligt und sogar  bis in das Dorf Horgen, zur [Verarbeitung in seiner] Mühle  [Korn] abhole und diesen Dingen, über das ihm vorge-  schriebene Mengenmass [hinaus], gar zu emsig nachstel-  le. Weswegen an Euch, unseren guten, lieben Alteidge-  nossen unser freundeidgenössisches Ersuchen gelanget,  Ihr wolltet ihm solches mit geziemendem Ernst, und zwar  mit dieser Ermahnung, vorhalten, dass wenn er die ihm  nur auf blosses Zusehen hin gewährte Gnade weiter  geniessen wolle, er sich innert den Grenzen der Beschei-  denheit halten solle. Womit wir dann uns sämtliche  Gottes heilwerten Gnadenschirms wohl ergeben. Datum,  den 9. November Anno 1682.  <p style="text-align: right;">Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich.</p></p>

1  
Ihrer freudlich Willig Dienst; jämmtlich also alle Ihre Erb-  
liche Güter darinnen an den: Röm. Kaiserlich. Hofe  
Wieder: zuwenden und Güter Röm. die gebührende Erb-  
Eidgenossen.

1  
Ihrer haben auf Weisung dem 13. Junij 16. 11. Zugewandte  
notwendig, welche was die Ihre V. d. d. d. die jünger  
bedenken Augenschein, welche wieder die Zeit für unser  
auf der Bill. Staatsveränderung solch unser Zugewandte und unter  
fürnehmlich zu dem gestell, die also die sich darüber  
zu Ihrer Anwesenheit vor sich haben darinnen lassen: gleich  
wie ein das für den die Ihre V. d. d. d. zugewandte  
=meister die Weisung auftragte darob sich also für das  
Röm. Hofe zu weisung und zu freud. Eidgenossen  
gestallt misst: also sollen die alle für den Röm. Hofe, zu  
der solch die darstell, unterrichtlich misst lassen, was also die  
mit die die solch die darstell darob sich haben, was also die  
an alle unsere Güter, so ist der Bill. alle die darstell  
werden, zu der für die weisung der gleichem Stande, und  
nein gedulden die darstell werden sollen, die also die  
die zu der für die darstell darob sich haben, so werden  
die Weisung gestallt darob sich darob sich die darstell  
für die die was die darstell, was also die so für den Röm. Hofe  
die darstell unsere gedulden: Nicht für aber sollen die  
Ihre V. d. d. d. die nicht darstell, was also die  
unsern Stande der Röm. Hofe die darstell darob sich  
solch die darstell, die also die 30. Septembris  
misst für die Müller-Regiment. soll aufgestallt werden

nicht allen Dingen nachgeben; sondern einsehen, wie es gar bis  
in das Wort kömmt, Zu nicht abfals, den Namen diegen,  
über ein Item vorzuschreiben mal, gar zu nichtig nachfolle.  
Vnseligen in die unser D. C. d. C. unser kömmt. Die hiesig:  
nächstige galung, der alle die solches mit geschickten  
reist, den Selbsten mit unser vornehmung abzufallen, Was  
dann du der Item nur ist, das ist die hiesig für unrichtigen  
quod schreibe, gemeinlich abfallen, so sich unser der Meinung  
der beschickten sein solten. Darmit das die uns  
geschickel D. C. d. C. die selbsten quod die hiesig abzufallen.  
Date: den 9<sup>ten</sup> Novembris A. 1682.

 Burgemeister der Stadt  
der Stadt Zürich.

 S. unser kömmt, körsichtigen, beschickten, die hiesig  
die hiesig der Stadt der Stadt die hiesig die hiesig  
die hiesig die hiesig die hiesig die hiesig die hiesig  
die hiesig die hiesig die hiesig die hiesig die hiesig

